

Position des SHV zur elektronischen Leistungsbestätigung (eLB)

Zunächst ist festzuhalten, dass der Spitzenverband der Heilmittelverbände (SHV) e.V. den generellen Wegfall der Leistungsbestätigung durch die Patienten als entscheidenden Schritt zum Bürokratieabbau in Heilmittelpraxen befürwortet. Dadurch würde eine Gleichstellung mit der bereits bestätigungsfreien Abgabe von Medikamenten und ärztlichen Leistungen erfolgen. Zudem würden zeitliche Ressourcen frei, die dringend für die bedarfsgerechte Versorgung benötigt werden – ein wichtiger Beitrag zur Kompensation des Fachkräftemangels.

Bleibt es weiterhin bei dem Erfordernis der Leistungsbestätigung, ergibt sich aus Sicht des SHV im Rahmen des Anschlusses der Heilmittelerbringer an die Telematikinfrastruktur (TI) und der Digitalisierung von Prozessen rund um die Heilmittelverordnung die Notwendigkeit, die elektronische Verordnung (eVO) mit einer elektronischen Leistungsbestätigung (eLB) zu ergänzen.

Bei der analogen Leistungsbestätigung quittiert der Patient aktuell die Leistung mit seiner Unterschrift. Die elektronische Leistungsbestätigung darf keine höheren Anforderungen als die analoge Bestätigung an den Patienten und den Leistungserbringer stellen. Der Patient sollte weder über besondere (technische) Kenntnisse (z. B. im Rahmen der Verwendung spezieller Apps (mit oder ohne PIN-Nummern) verfügen, noch z. B. den Personalausweis, die Krankenversicherungskarte, ein Smartphone etc. bei der Behandlung bei sich haben müssen, um den Erhalt seiner Heilmittelbehandlung bestätigen zu können.

Zum einen besteht ein hohes Risiko, dass z.B. eine PIN schnell vergessen und die Leistung dann nicht bestätigt werden kann, zum anderen führen viele Patienten ihren Personalausweis, ihre Krankenversicherungskarte oder ihr Smartphone nicht oder nicht ständig mit sich. In stationären Einrichtungen, z.B. in Heimen, werden diese sicher und zentral in der Verwaltung aufbewahrt. Kinder, die zur ambulanten Behandlung nicht von ihren Eltern begleitet werden und den Erhalt der Leistung auf herkömmliche Weise bereits ab dem Alter von 7 oder 10 Jahren (je nach Heilmittelbereich) bestätigen dürfen, haben keinen Zugriff auf die PIN. Verfahren, bei denen die Patienten die Inanspruchnahme z.B. mittels einer Smartphone-App bestätigen müssen, sind daher nicht dafür geeignet, die Leistungsanspruchnahme zu bestätigen.

Weiter ist zu beachten, dass viele Versicherte nicht in der Lage sind, die Leistungsanspruchnahme selbst zu bestätigen. Darunter fallen beispielsweise bewusstseinsingeschränkte Patienten, Patienten mit Demenz oder Patienten mit eingeschränkter Handmotorik. Hier sehen die Verträge der Heilmittelverbände mit dem GKV-Spitzenverband vor, dass die Leistung z. B. durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter oder eine Betreuungsperson (z. B. durch das Pflegepersonal) bestätigt werden kann. Das muss auch bei einer elektronischen Leistungsbestätigung weiterhin gewährleistet sein.

Auch ist sicherzustellen, dass Leistungserbringer im Maßnahmenfeld auf der eVO die zu quittierende Leistung – das Heilmittel gemäß der Vergütungsvereinbarung – eintragen können und dementsprechend auch ein Schreibrecht im Rahmen der eLB erhalten, um in diesem Bereich

Änderungen vorzunehmen, zu denen sie nach den Versorgungsverträgen und deren Anlagen berechtigt sind.

Der SHV fordert die Gematik auf, eine Spezifikation für die elektronische Leistungsbestätigung zu definieren, die sicherstellt, dass die Inanspruchnahme von Heilmitteln wie bisher jederzeit durch den Patienten selbst oder ggf. durch Dritte ohne besonderen Aufwand für den Leistungserbringer und den Patienten bestätigt werden kann. Es darf zu keiner Erhöhung des bürokratischen Aufwandes durch die Einführung der elektronischen Leistungsbestätigung kommen.

Nur so kann die Einführung der elektronischen Heilmittelverordnung reibungslos erfolgen und von den Patienten und Leistungserbringern akzeptiert werden.

Köln, den 05.04.2024

Der SHV vertritt die berufspolitischen Interessen der Heilmittelerbringer auf Bundesebene und ist für die Belange der Heilmittelversorgung Ansprechpartner der Politik, der Ministerien, der Selbstverwaltungsorgane, anderer bedeutender Organisationen des Gesundheitswesens sowie der Medien. Der SHV hat 6 Mitgliedsverbände aus den Bereichen Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie und vertritt somit insgesamt mehr als 75.000 Mitglieder. Weitere Informationen unter: www.shv-heilmittelverbaende.de